



Marie-Luise Morawietz MdL

Vorsitzende
des Ausschusses für Frauenpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
21 77

Frau Reinecke

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Herrn Erich Heckelmann MdL

im Hause



§ 11.93

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5973**

in Verbindung damit

**Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuord-
nung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
- GTK -)**

**Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/4583 (Neudruck)**

Sehr geehrter Herr Kollege,

der o. a. Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5973 - wurde mit
Beschluß des Plenums vom 16. September 1993 dem Ausschuß für Frauenpolitik zur
Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Frauenpolitik hat seine Beratungen am
29. Oktober und abschließend am 03. November 1993 durchgeführt.

Für die abschließende Beratung hat die SPD-Fraktion folgenden Beschlußvorschlag
vorgetragen:

*Der Ausschuß begrüßt die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung und der zur
abschließenden Beratung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vorgelegten
Änderungsanträge der SPD-Fraktion beabsichtigten Änderungen des Gesetzes über*

Tageseinrichtungen für Kinder. Gleichzeitig bittet er den federführenden Ausschuß, bei der Beschlußfassung über die Novellierung des GTK die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- 1. Der Ausschuß für Frauenpolitik bekräftigt das gesellschaftspolitische Erfordernis des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Deshalb müssen mit der Novellierung des GTK die Voraussetzungen verbessert werden, das Ausbauprogramm für 125.000 zusätzliche Kindergartenplätze in dieser Legislaturperiode umzusetzen.*
- 2. Die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen darf nicht in Folge des quantitativen Ausbaus vermindert werden. Im Interesse der Kinder und des Personals in Kindertageseinrichtungen dürfen die derzeitigen Gruppenstärken nicht verändert werden. Allerdings ist darauf zu achten, daß die vorhandenen Kapazitäten soweit wie möglich genutzt werden. Zur besseren Auslastung der vorhandenen Gebäude können auch Nachmittagsgruppen beitragen.*
- 3. Eine angemessene Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten mit sozialer Staffelung der Beitragshöhe ist in der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte unerlässlich. Es ist zu begrüßen, daß durch Veränderungen beim Einkommensbegriff und durch familienpolitische Komponenten Eltern mit mehreren Kindern nochmals entlastet werden. Dadurch wird sichergestellt, daß kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird.*
- 4. Weitere Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren und der Verzicht auf verbindliche Bau- und Einrichtungsstandards können dazu beitragen, den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu beschleunigen.*

Die Fraktion der CDU bewertete es positiv, daß die SPD-Fraktion durch ihre Änderungsanträge beabsichtige, die Situation der Kommunen und der Träger zu verbessern. Es sei insbesondere zu begrüßen, daß die qualitativen Standards der Einrichtungen beibehalten werden sollten, daß von der Zielgröße "19 %" beim Elternbeitragsaufkommen abgerückt werde und daß es schließlich zu einer Entbürokratisierung kommen solle. Trotzdem lehne sie insgesamt den Beschlußvorschlag der SPD-Fraktion ab, da sie eigene, weitergehendere Vorschläge vorgelegt habe. Sie stellte die als Anlage beigefügten Änderungsanträge sowohl zum Gesetzentwurf der Landesregierung als auch zu den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion zur Abstimmung, verzichtete aber auf eine Einzelberatung.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. lehnte sowohl die von der Landesregierung vorgelegte Novelle als auch die Ergänzungsvorschläge der SPD-Fraktion ab; für eine fachgerechte Beurteilung sei mehr Zeit für die Beratung notwendig. Ihr Antrag auf Vertagung der Beratung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei einer Enthaltung in der CDU-Fraktion und bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Nach Auffassung der Vertreterin der F.D.P. sei gerade aus frauenpolitischer Sicht die Einführung eines einheitlichen Elternbeitrags sinnvoll. Wegen der befürchteten höheren Beiträge werde in vielen Familien eine Entscheidung zu Lasten der Berufstätigkeit der Frau getroffen. Im übrigen werde durch einen einheitlichen Beitrag der sonstige Verwaltungsaufwand entbehrlich. Auch die von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsvorschläge werde sie ablehnen, weil damit die "chaotische" Beratung fortgesetzt werde.

Nach Auffassung der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien sicher die angestrebten Änderungen bei der Kostenverteilung zu begrüßen, dies seien aber nicht ausschließlich frauenpolitische Aspekte. Aus frauenpolitischer Sicht könnte sowohl dem Gesetzentwurf der Landesregierung als auch den Änderungsvorschlägen nicht grundsätzlich zugestimmt werden. Auch sie spreche sich für eine grundsätzliche Beitragsfreiheit aus, weil zu befürchten sei, daß durch die beabsichtigte Ausweitung der Überprüfung vermehrt Frauen in ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse gedrängt würden. Für bedenklich halte sie die Presseberichte zufolge beabsichtigte Senkung der Standards und die zeitliche Streckung des Rechtsanspruchs. Schließlich sprach sie sich dafür aus, die hauswirtschaftlichen Kräfte nicht als Sach- sondern als Personalkosten zu deklarieren. Aus diesen Gründen werde sie sich bei der Abstimmung insgesamt enthalten.

In der anschließenden Abstimmung wurde der von der SPD-Fraktion formulierte Beschlußvorschlag mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion wurden mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und F.D.P. gegen die Stimme der CDU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, dieses Votum in Ihre abschließende Beratung einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre gez. Marie-Luise Morawietz

F.d.P.


(Reinecke)

Auschußassistentin

(Anlage)

Ä n d e r u n g s a n t r a g
der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK" (Drs. 11/5973)

1. Nach Ziffer 1 wird eine neue Ziffer 1b eingefügt, die wie folgt lautet:

Bei § 12 wird folgender Absatz 3 angehängt:

"(3) Zu den Bau- und Einrichtungskosten zählen auch die Sanierungskosten für ältere Tageseinrichtungen für Kinder."

2. Ziffer 2 wird folgendes vorangestellt:

In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird der Halbsatz

"ein Zuschuß von 50 v.H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung"
durch den Halbsatz

"ein Zuschuß in Höhe von 50 v.H. der tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten"
ersetzt.

Die Sätze 2, 3 und 4 des Absatzes 3 werden gestrichen.

3. Zu Ziffer 5:

In § 17 Abs. 3 werden in Satz 3 die Worte "und danach jährlich" gestrichen.

§ 17 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:

"Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen."

Tischvorlage für die Sitzung des Ausschusses "Kinder, Jugend und Familie" am 4.11.1993

Änderungsantrag zu dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion

SPD

Nr. 2 a

.... Das Nähere ist in Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Nr. 4

.... Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt mit Ausnahme der Kaltmiete auf Grund von Pauschalen, die nach Miete und Eigentum festgesetzt werden.

CDU

Nr. 2 a

.... Das Nähere ist nach Zustimmung der Ausschüsse für "Kinder, Jugend und Familie", "Haushalt und Finanzen" sowie "Kommunalpolitik" in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Nr. 4

.... Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt mit Ausnahme der Kaltmiete aufgrund von Pauschalen. Die Pauschalen belaufen sich bei Eigentümern der Einrichtungen auf 22 %, bei Mietern auf 19 % der Personalkosten.

Neu:

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 18 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, der am 1. Januar 1994 in Kraft tritt, und § 13 a, der am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, am 1. Januar 1992 in Kraft.